

1952	Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1952	Nr. 53
Tag	Inhalt:	Seite
15. 12. 52	Erstes Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts	793
15. 12. 52	Gesetz über die Aufteilung der Vermögensteuer zwischen Berlin (West) und dem übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes	796
27. 11. 52	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	800
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	800

Erstes Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts.

Vom 15. Dezember 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- und KSt-Ergänzungsgesetz) vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 3 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„§ 3 a

Steuerbefreiung bestimmter Zinsen

Steuerfrei sind:

1. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, wenn die Erlöse aus diesen Wertpapieren mindestens zu 90 vom Hundert zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus und der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt sind;
2. Zinsen aus
 - a) festverzinslichen Schuldverschreibungen des Bundes und aus Schatzanweisungen des Bundes mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren,
 - b) festverzinslichen Schuldverschreibungen der Länder und aus Schatzanweisungen der Länder mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren, wenn der Ausschuss für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — WiGBl. S. 305 —) festgestellt hat, daß die vorgesehenen Ausgabe-

bedingungen das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht stören;

3. Zinsen aus vor dem 1. April 1952 — in Berlin (West) vor dem 27. Juni 1952 — im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (ausgenommen Namensschuldverschreibungen) und aus festverzinslichen Wertpapieren, die in der Zeit nach dem 31. März 1952 — in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 — bis zum Tage des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegeben und nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305) genehmigt worden sind. Die Steuerfreiheit gilt für alle Wertpapiere einer Ausgabe auch dann, wenn bis zu den bezeichneten Stichtagen nur ein Teil der Wertpapiere veräußert worden ist. Die Steuerfreiheit bezieht sich auch auf Zinsen aus vor dem 21. Juni 1948 — in Berlin (West) vor dem 25. Juni 1948 — außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und von Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren

- a) von Geldinstituten, die nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger Nr. 83 vom 13. September 1949) bis zum Tage des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) als verlagert anerkannt worden sind oder vor dem 21. Juni 1948 ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder vor dem 25. Juni 1948 nach Berlin (West) verlegt haben,

- b) von anderen Unternehmen, die ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlegt haben und auf deren Emissionen § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) — in Berlin (West) § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Großberlin Teil I S. 346) — anzuwenden ist.

Die Steuerfreiheit gilt nicht für Zinsen aus Industrieobligationen, die nach dem 20. Juni 1948 — in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948 — ausgegeben worden sind und nicht für Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen. Sie gilt jedoch für Zinsen aus vor dem 1. Januar 1952 ausgegebenen Industrieobligationen (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen), soweit und nachdem der Zinssatz auf 5,5 vom Hundert ermäßigt worden ist;

4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 — in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 — im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, wenn der Verwendungszweck des Erlöses nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — WiGBl. S. 305 —) durch Rechtsverordnung als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. Eine Anerkennung darf nur erfolgen, wenn eine Ausgabe für den vorgesehenen Verwendungszweck zu den üblichen Bedingungen am Kapitalmarkt nicht möglich ist und wenn der Kapitalverkehrsausschuß festgestellt hat, daß durch die Ausgabe das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht gestört wird.

§ 3 b

Steuerbefreiung bestimmter Gewinnanteile

Steuerfrei sind Gewinnanteile und sonstige Bezüge aus Anteilen an Wohnungsunternehmen, solange diese nach dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) und den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind."

2. § 10 c wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird hinter „§ 17 Ziff. 2“ eingefügt „und 3“
- b) Im Absatz 2 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Der Antrag kann nachträglich innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) und, sofern er

sich auf Wertpapiere bezieht, deren Erwerb nach § 17 Ziff. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1949 als steuerbegünstigter Kapitalansamlungsvertrag anerkannt ist, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) gestellt werden, wenn der Steuerpflichtige über das Wertpapier nach Ablauf der Festschreibungs- oder Sperrfrist nicht in einer den Festschreibungsbedingungen widersprechenden Weise verfügt hat.“

3. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Ziffer 1 wird das Semikolon hinter dem Wort „haben“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Dazu gehören nicht Gewinnanteile und sonstige Bezüge im Sinn des § 3 b und nicht Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen, soweit sie unter Ziffer 3 oder Ziffer 5 fallen;“.

- b) Die folgenden Ziffern 3 bis 6 werden angefügt:

„3. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach dem 20. Juni 1948 — in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948 — und vor dem 1. April 1952 ausgegebenen Industrieobligationen und vor dem 1. April 1952 ausgegebenen Wandelanleihen und Gewinnobligationen. Die Vorschrift des § 3 a Ziff. 3 letzter Satz bleibt unberührt;

4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die Zinsen nicht nach § 3 a Ziff. 2 Buchstabe b oder Ziff. 4 steuerfrei sind, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Wertpapiere dürfen bis zur Dauer von einschließlich drei Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein,

- b) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von weniger als drei Jahren nicht geändert werden;

5. Zinsen aus anderen nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich der Wandelanleihen und Gewinnobligationen) unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Wertpapiere müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe zum Handel an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zugelassen werden,

- b) die Wertpapiere dürfen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein,

c) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von fünf Jahren nicht geändert werden.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Zinsen, die nach § 3 a steuerfrei sind. Die in Buchstabe a bezeichnete Voraussetzung gilt nicht für festverzinsliche Wertpapiere, die nach § 33 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (IHG) vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 7) zum Börsenhandel nicht zugelassen sind;

6. Zinsen aus sonstigen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, die nicht nach § 3 a steuerfrei sind. Ausgenommen sind mündelsichere, mit mindestens 8 vom Hundert verzinsliche Schatzanweisungsanleihen der Länder, die vor dem 1. Juni 1952 ausgegeben worden sind."

4. § 44 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die folgenden Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 25 vom Hundert,

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 30 vom Hundert,

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 60 vom Hundert der Kapitalerträge.

(2) Ist für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach den börsenrechtlichen Vorschriften oder durch Bedingungen oder Auflagen anlässlich der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe dieser Wertpapiere nicht ausgeschlossen und ist die Zulassung beantragt, so beträgt die Kapitalertragsteuer für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe in Abweichung von § 44 Abs. 1 Ziff. 3 auch dann nur 30 vom Hundert, wenn die Zulassung nicht innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3. Im Satz 1 werden die Worte „mit 25 vom Hundert der Kapitalerträge“ gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

5. Hinter § 46 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 46 a

Besondere Behandlung von kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6

Die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 gilt durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag als abgegolten, wenn die Haftung des Steuerpflichtigen erloschen ist. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen und die Veranlagung der Einkünfte im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 32 vorzunehmen. Dem Antrag ist zu entsprechen, auch wenn in Fällen des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 die Grenze von 600 Deutsche Mark nicht erreicht ist."

6. In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 wird hinter den Worten „die in den §§ 3,“ eingefügt „3 a Ziff. 4,“.

Artikel 2

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 305) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 19 erhält Absatz 3 die folgende Fassung:

„(3) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten,

a) wenn es sich um Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder

b) wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt steuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind."

2. Im § 20 wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Vorschrift des § 46 a Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 3

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer an natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 92) der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung des Einkommensteuergesetzes anzupassen.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 1, 3 bis 6 und des Artikels 2 Ziff. 1 sind erstmals auf Zinsen, Gewinnanteile und sonstige Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 fällig werden.

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 2 ist für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt gemäß §§ 12 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanz-

system des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Dezember 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Aufteilung der Vermögensteuer zwischen Berlin (West) und dem übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Vom 15. Dezember 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger mit Vermögen in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Vermögen in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes werden im Gebiet des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) oder der Geschäftsleitung (des Sitzes) mit dem im anderen Gebiet liegenden Vermögen der in § 77 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes genannten Art nicht zur Vermögensteuer herangezogen. Als anderes Gebiet im Sinn dieses Gesetzes gilt

1. bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Geschäftsleitung (Sitz) in Berlin (West):
der übrige Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Geschäftsleitung (Sitz) im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes:
das Gebiet von Berlin (West).

(2) Bei gewerblichen Betrieben, die Betriebsstätten in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gilt als im anderen Gebiet liegend der Teil des Betriebsvermögens, der sich nach § 4 ergibt.

(3) Schulden und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem im anderen Gebiet liegenden Vermögen stehen, sind bei der Veranlagung im Gebiet des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) oder der Geschäftsleitung (des Sitzes) nicht abzuziehen.

(4) Auf Antrag sind Schulden und Lasten im Sinn des Absatzes 3, die sich bei einer im anderen Gebiet vorzunehmenden Sonderbesteuerung (§ 2) nicht auswirken, bei der Besteuerung durch das Wohnsitz- (Geschäftsleitungs-) Finanzamt zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für ein Minusvermögen, das sich bei der Feststellung des Einheitswertes eines gewerblichen Betriebs ergeben hat.

§ 2

Sonderbesteuerung

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige werden mit dem nach § 1 im Gebiet des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) oder der Geschäftsleitung (des Sitzes) nicht heranzuziehenden Vermögen im anderen Gebiet gesondert zur Vermögensteuer herangezogen (Sonderbesteuerung).

(2) Schulden und Lasten sind abzuziehen, soweit sie mit dem der Sonderbesteuerung unterliegenden Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(3) Auf Antrag sind Schulden und Lasten, die sich bei der Heranziehung durch das Wohnsitz- (Geschäftsleitungs-) Finanzamt nicht auswirken, bei der Sonderbesteuerung zu berücksichtigen. Das

gleiche gilt für ein Minusvermögen, das sich bei der Feststellung des Einheitswertes eines gewerblichen Betriebs ergeben hat.

(4) Die Sonderbesteuerung ist von dem Finanzamt vorzunehmen, in dessen Bezirk der wertvollste Teil des nach Absatz 1 gesondert zur Vermögensteuer heranzuziehenden Vermögens liegt.

§ 3

Doppelter Wohnsitz, Sitz in Berlin (West)

(1) Bei Steuerpflichtigen, die sowohl einen Wohnsitz in Berlin (West) als auch im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gilt als Ort des Wohnsitzes im Sinn dieses Gesetzes der Ort, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält.

(2) Als Sitz in Berlin (West) im Sinn dieses Gesetzes gilt ein Sitz in Berlin. Ein Unternehmen, das zwar seinen Sitz in Berlin, aber seine Geschäftsleitung im Inland außerhalb von Berlin (West) und außerhalb des übrigen Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, gilt jedoch nicht als Unternehmen mit Sitz in Berlin (West) im Sinn dieses Gesetzes.

§ 4

Aufteilung des Betriebsvermögens

(1) Bei gewerblichen Betrieben, die Betriebstätten in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, ist das Betriebsvermögen in dem Verhältnis auf Berlin (West) und auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzuteilen, in dem der Wert der in Berlin (West) liegenden Betriebsgrundstücke, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und sonstigen abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu dem Wert der im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Wirtschaftsgüter dieser Art steht.

(2) Eine Aufteilung wird nicht vorgenommen, wenn der Teil des Einheitswertes, der auf ein Gebiet entfallen würde, nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt. In diesen Fällen wird der Steuerpflichtige mit dem ganzen Betriebsvermögen in dem Gebiet zur Vermögensteuer herangezogen, in dem der wertvollste Teil liegt.

(3) Über die Aufteilung nach Absatz 1 entscheidet das Betriebsfinanzamt zugleich mit der Feststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs. Die Vorschriften der §§ 215 bis 219 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 5

Mindestbesteuerung, Besteuerungsgrenze

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, bei denen nach § 6 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes das Mindestvermögen der Besteuerung zugrunde gelegt wird, sowie bei den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Gesamtvermögen 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, gilt das Vermögen als nur in dem Gebiet liegend, in dem sich die Geschäftsleitung (Sitz) befindet.

§ 6

Freibeträge

Freibeträge sind bei der Besteuerung durch das Wohnsitzfinanzamt zu berücksichtigen. Soweit sich dabei Freibeträge nicht voll auswirken, sind sie auf Antrag im Rahmen der Sonderbesteuerung zu berücksichtigen.

§ 7

Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1950

(1) Der Einheitswert von gewerblichen Betrieben, die am 1. Januar 1950 Betriebstätten in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, ist auf diesen Stichtag ohne Rücksicht auf die für eine Wertfortschreibung maßgebenden Wertgrenzen fortzuschreiben und unter Beachtung der Vorschriften der §§ 4 und 5 aufzuteilen.

(2) Die §§ 4 und 5 sind auch bei Nachfeststellungen zu beachten.

§ 8

Heranziehung zur Vermögensteuer ab 1. Januar 1950

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige sind nach dem Vermögen, das sich für den Beginn des 1. Januar 1950 ergibt, unter Beachtung der Vorschriften der §§ 1 bis 6 ohne Rücksicht auf die für eine Neuveranlagung maßgebenden Wertgrenzen zur Vermögensteuer heranzuziehen, wenn ihnen auf den 1. Januar 1950 oder für die Vermögensteuer 1949 Vermögen in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes zuzurechnen war.

(2) Die §§ 1 bis 6 sind auch bei Nachveranlagungen auf den 1. Januar 1950 zu beachten.

§ 9

Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1951

(1) Wird bei einem gewerblichen Betrieb, der am 1. Januar 1951 Betriebstätten in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, auf diesen Stichtag eine Wertfortschreibung oder eine Nachfeststellung des Einheitswertes vorgenommen, so sind bei der Aufteilung die Vorschriften der §§ 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hat sich bei einem gewerblichen Betrieb, der am 1. Januar 1951 Betriebstätten in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, bis zu diesem Stichtag der Bestand an Betriebsgrundstücken in Berlin (West) oder im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes geändert, so sind eine Wertfortschreibung und eine Aufteilung auch dann vorzunehmen, wenn die maßgebenden Wertgrenzen für eine Wertfortschreibung nicht überschritten sind. Bei der Aufteilung sind die Vorschriften der §§ 4 und 5 zu beachten.

(3) Hat ein gewerblicher Betrieb, auf den die Vorschriften des § 7 Anwendung gefunden haben, am 1. Januar 1951 Vermögen nur noch in Berlin (West) oder nur noch im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die auf den 1. Januar 1950 nach § 4 vorgenommene Aufteilung mit Wirkung für den 1. Januar 1951 auch dann aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung (Absätze 1 und 2) nicht gegeben sind.

§ 10

Heranziehung zur Vermögensteuer ab 1. Januar 1951

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Vermögen in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind nach dem Vermögen, das sich für den Beginn des 1. Januar 1951 ergibt, unter Beachtung der Vorschriften der §§ 1 bis 6 zur Vermögensteuer heranzuziehen

1. bei Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Geschäftsleitung (Sitz) in Berlin (West)
 - a) durch das Wohnsitz- (Geschäftsleitungs-) Finanzamt in Berlin (West) in jedem Falle,
 - b) durch das für eine Sonderbesteuerung zuständige Finanzamt im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf die für eine Neuveranlagung maßgebenden Wertgrenzen, wenn der Wert des der Sonderbesteuerung unterliegenden Vermögens von dem Wert des Vermögens, das sich für den Beginn des 1. Januar 1950 ergibt, abweicht oder wenn eine Nachveranlagung vorzunehmen ist;
2. bei Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Geschäftsleitung (Sitz) im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) durch das Wohnsitz- (Geschäftsleitungs-) Finanzamt im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf die für eine Neuveranlagung maßgebenden Wertgrenzen, wenn der Wert des durch das Wohnsitz- (Geschäftsleitungs-) Finanzamt heranzuziehenden Vermögens von dem Wert des Vermögens, das sich für den Beginn des 1. Januar 1950 ergibt, abweicht oder wenn eine Nachveranlagung vorzunehmen ist,
 - b) durch das für eine Sonderbesteuerung in Berlin (West) zuständige Finanzamt in jedem Falle.

§ 11

Sonderregelung für 1949

(1) Bei einer im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes vorzunehmenden Veranlagung von unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Vermögen in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes finden für 1949 die Vorschriften der §§ 1 bis 6 mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Haben Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Ziff. 6 des Bewertungsgesetzes genannten Art der Vermögensteuer 1949 in Berlin (West) unterliegen, so sind diese Wirtschaftsgüter nicht zur Vermögensteuer 1949 im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes heranzuziehen.
2. § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 3 sowie § 6 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Durch das nach § 2 Abs. 4 zuständige Finanzamt in Berlin (West) können bei unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes auch die in Berlin (West) belegenen Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Ziff. 6 des Bewertungsgesetzes genannten Art zur Ver-

mögensteuer 1949 herangezogen werden. Mit dieser Maßgabe verbleibt es für die in Berlin (West) für 1949 zu zahlende Vermögensteuer bei den Vorschriften des Artikels I § 1 des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 26). Eine Neufestsetzung der Vermögensteuer für 1949 lediglich im Hinblick auf die Vorschriften dieses Gesetzes findet in Berlin nicht statt.

(3) Bei gewerblichen Betrieben, die ihre Geschäftsleitung in Berlin (West) und Betriebstätten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, ist der auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallende Teil des Betriebsvermögens abweichend von § 4 durch das nach § 2 Abs. 4 zuständige Finanzamt festzustellen. Die Vorschriften der §§ 215 bis 219 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 12

Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger mit Vermögen nur im anderen Gebiet

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend auch für unbeschränkt Steuerpflichtige mit Vermögen nur im anderen Gebiet (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

§ 13

Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger mit Vermögen in Berlin (West) und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes

(1) Steuerpflichtige, die in Berlin (West) oder im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes weder ihren Wohnsitz (Geschäftsleitung) noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Sitz) haben, werden zur Vermögensteuer herangezogen

1. mit ihrem Inlandsvermögen (§ 77 des Bewertungsgesetzes) im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch das nach § 73 a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 der Reichsabgabenordnung zuständige Finanzamt im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. mit ihrem Inlandsvermögen (§ 77 des Bewertungsgesetzes) in Berlin (West) durch das nach § 73 a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 der Reichsabgabenordnung zuständige Finanzamt in Berlin (West).

(2) Für die Beurteilung, ob ein Wirtschaftsgut sich in Berlin (West) oder im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet, ist maßgebend

1. in den Fällen des § 77 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes die Belegenheit des Wirtschaftsgutes, bei Betriebsvermögen unter entsprechender Anwendung des § 4 des Gesetzes,
2. in den Fällen des § 77 Abs. 2 Ziff. 4 des Bewertungsgesetzes der Ort, an dem das inländische Buch oder Register geführt wird, in das die Urheberrechte eingetragen sind,
3. in den Fällen des § 77 Abs. 2 Ziff. 5 des Bewertungsgesetzes die Belegenheit der dem inländischen gewerblichen Betrieb überlassenen Wirtschaftsgüter,

4. in den Fällen des § 77 Abs. 2 Ziff. 6 des Bewertungsgesetzes die Belegenheit des der Sicherung dienenden Wirtschaftsgutes, bei Schiffen der Ort, an dem das Schiffsregister geführt wird, in das die Schiffe eingetragen sind,
5. in den Fällen des § 77 Abs. 2 Ziff. 7 des Bewertungsgesetzes der Ort der Geschäftsleitung des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht.

(3) Schulden und Lasten, die mit dem Inlandsvermögen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen nicht bei dem Inlandsvermögen in Berlin (West), Schulden und Lasten, die mit dem Inlandsvermögen in Berlin (West) in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht bei dem Inlandsvermögen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes abgezogen werden.

(4) Auf Antrag sind Schulden und Lasten im Sinn des Absatzes 3, die sich bei der Besteuerung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht auswirken, bei der Besteuerung in Berlin (West), Schulden und Lasten, die sich bei der Besteuerung in Berlin (West) nicht auswirken, bei der Besteuerung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 14

Anzuwendendes Recht

Die unter dieses Gesetz fallenden Steuerpflichtigen sind zur Vermögensteuer nach den Vorschriften

heranzuziehen, die in dem Gebiet gelten, in dem das für die Besteuerung zuständige Finanzamt liegt.

§ 15

**Geltung des Gesetzes
für das Kalenderjahr 1952**

Dieses Gesetz gilt auch für das Kalenderjahr 1952, wenn eine Hauptveranlagung der Vermögensteuer und eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens nicht nach dem Stand vom 1. Januar 1952, sondern erst nach dem Stand vom 1. Januar 1953 vorgenommen werden; dabei sind die Vorschriften in den §§ 9 und 10 für 1952 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 1. Januar 1950 der 1. Januar 1951 und an die Stelle des 1. Januar 1951 der 1. Januar 1952 treten.

§ 16

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Dezember 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 27. November 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 30. Januar bis 8. Februar 1953 in Berlin stattfindende „Grüne Woche Berlin 1953“;

2. die in der Zeit vom 22. bis 26. Februar 1953 in Frankfurt a. M. stattfindende Internationale Frankfurter Messe“;
3. die in der Zeit vom 8. bis 13. März 1953 in Nürnberg stattfindende „4. Deutsche Spielwaren-Fachmesse“;
4. die in der Zeit vom 19. bis 29. März 1953 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Automobil-Ausstellung“.

Bonn, den 27. November 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung über Zulassung von Tabakwarenherstellungsbetrieben zur Versteuerung von Schwarzen Zigaretten. Vom 23. Oktober 1952.	6. 11. 52	215	5. 11. 52
Verordnung über die Erstreckung des Geltungsbereiches des Getreidepreisgesetzes 1952/53 auf das Gebiet des Landes Berlin. Vom 21. Oktober 1952.	7. 11. 52	216	6. 11. 52
Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1953. Vom 14. November 1952.	22. 11. 52	226	21. 11. 52
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse. Vom 13. November 1952.	23. 11. 52	227	22. 11. 52
Erste Durchführungsverordnung zur Zweiten Verordnung über die Sicherung der Schrottversorgung (Verordnung Schrott 1/1/52). Vom 24. November 1952.	28. 11. 52	230	27. 11. 52
Verordnung über die Festsetzung eines Kaffeesteuersatzes. Vom 17. November 1952.	30. 11. 52	232	29. 11. 52
Verordnung zur Durchführung des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 27. November 1952.	1. 11. 52	232	29. 11. 52
Dritte Anordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 5. Dezember 1952.	15. 12. 52	242	13. 12. 52
Zweite Anordnung zur Änderung der Zehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 5. Dezember 1952.	15. 12. 52	242	13. 12. 52
Anordnung zur Änderung der Zwölften Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 5. Dezember 1952.	15. 12. 52	242	13. 12. 52
Anordnung zur Änderung der Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 5. Dezember 1952.	15. 12. 52	242	13. 12. 52